

FAQs ZU VERANSTALTUNGSRECHT

Ehrenamtlich bearbeitet von Klaus Vögl

Stand 8/22

 Stets aktuell veröffentlicht auf www.eventpool.at

Ich richte mich mit der Bitte um eine bestärkenden oder klärenden Aussage zum Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 §22 (4) Personenzählssystem an Sie:

„..... Es ist ein geeignetes Personenzählssystem einzurichten, welches dem Veranstalter sowie den Organen der Behörde und der Landespolizeidirektion Wien jederzeit Information über die Anzahl der anwesenden Personen ermöglicht. Für Veranstaltungen im Freien genügt auch eine Berechnung der anwesenden Personen auf Grund der Größe der Flächen und der Anzahl von Personen pro Flächeneinheit durch eine für solche Frequenzzählungen sachkundige Person, wenn die Veranstaltungsstätte keine räumlich begrenzte Einheit (z.B. durch Umzäunung) bildet.“

Die Erläuterungen zu § 22 (4) lassen eine gewissen Interpretation Spielraum offen:

„Welches Personenzählssystem nach Abs. 4 geeignet ist, richtet sich nach dem Einzelfall. In einem Gebäude bestehen exaktere technische Möglichkeiten für die Zählung der Personen; **bei Veranstaltungen, für deren Besuch Eintrittskarten ausgegeben werden, genügt diese Vorgangsweise für die Zählung der Personen.** Bei großen Veranstaltungen im Freien ist die genaue Zählung nicht möglich, insbesondere wenn die Veranstaltungsstätte nicht eingezäunt ist. Daher wird in Abs. 4 für größere Veranstaltungen im Freien eine Berechnung zugelassen. Außerdem können im Einzelfall Abweichungen gemäß § 18 Abs. 7 zugelassen werden, wenn derselbe Schutz durch andere Maßnahmen erreicht wird.“

§ 22 Wr VG überantwortet die Verpflichtung, ein Personenzählssystem einzurichten, an den Inhaber der Veranstaltungsstätte, der es offensichtlich dem Veranstalter (falls er das nicht selber ist) zur Verfügung zu stellen hat. Ob dies kostenlos oder gegen Entgelt passiert, ist der vertraglichen Vereinbarung zwischen den Beteiligten überlassen. Natürlich steht es dem Veranstalter frei, ein eigenes System zu verwenden. Diesbezüglich können im Mietvertrag Vereinbarungen getroffen werden. Was dezitiert nicht geht: Dass der Vermieter die Verpflichtung an den Mieter (Veranstalter) delegiert.

Welches System zum Einsatz gelangt, wird nicht präzisiert, in Frage kommen jegliche analoge wie digitale Systeme, auch die beliebten „Klicker“ und ähnliches. Ein Rätsel gibt der grün markierte Bereich auf. Der reine Kartenverkauf sagt ja nichts über die tatsächlich anwesenden Besucher aus; dennoch scheint das als Zählssystem zu genügen!

Wenn Kärntner in Wien eine öffentliche Veranstaltung durchführen – welches Veranstaltungsgesetz gilt?

Das Wiener. Es gilt das reine **Territorialprinzip**.

als Studentin des Masterlehrgangs Eventmanagement bin ich so frei und wende mich mit einer rechtlichen Verständnisfrage an Sie. Im Rahmen meiner Masterarbeit beschäftige ich mich derzeit

mit dem Thema Inklusion bzw. Barrierefreiheit bei öffentlich-zugänglichen (öffentlichen) Veranstaltungen in Österreich.

Laut dem Bundes-BehindertengleichstellungsgG müssen Waren und Dienstleistungen, die öffentlich verkauft bzw. angeboten werden, für alle Menschen barrierefrei zugänglich sein. Wenn ich das Gesetz richtig verstanden habe, gilt dieses jedoch lediglich für Produkte und Dienstleistungen, die unter der unmittelbaren Regelungskompetenz des Bundes stehen. Demnach wäre meine Schlussfolgerung, dass das BGStG nicht für öffentliche Veranstaltungen gilt, da diese unter die Kompetenz der Länder fallen und demnach den neun Veranstaltungsgesetzen unterliegen.

Das ist korrekt. Auf Landesebene gibt es vereinzelte Bestimmungen etwa für Rollstuhlfahrer.

Als Projektleiter einer Eventagentur trete ich im Innenverhältnis für den Auftraggeber als Durchführenden einer Veranstaltung auf. Wir realisieren hauptsächlich private Veranstaltungen mit Zeltbau, Infrastruktur / Ausstattung und Catering.

Der Sachverhalt lässt sich wie folgt darstellen. Wir haben ein Zelt von einer Subfirma aufbauen lassen und das mit unseren Mietmöbeln bestückt. Das ganze Projekt soll auf dem Gelände des Auftraggebers (ein Unternehmen aus der Region) stattfinden. Da sich der Aufbau über mehrere Tage zieht, steht das Zelt samt Inventar unbeaufsichtigt über Nacht.

Folgende Situation:

Sturm in der Nacht oder Einbruch / Diebstahl durch Dritte. Ein großer Schaden entsteht durch den Sachverhalt. Wer haftet nun dafür? Sind wir als Generalunternehmer für die Überwachung zuständig? Spielt es an dieser Stelle eine Rolle, ob der Aufbau schon schriftlich abgenommen worden ist (normalerweise durch Bestätigung am Ende des Aufbaus)?

Prinzipiell empfiehlt sich einmal in einem solchen Fall eine ausreichende Haftpflichtversicherung Ihrerseits, damit solche Schäden abgedeckt sind. Die Versicherung wird sich diesfalls bemühen, sich nach Tragung des Schadens ggf. an Dritten zu regressieren. Prinzipiell ist im vorliegenden Fall vertraglich zu regeln, wer welche Pflichten übernimmt, danach richtet sich dann eine allfällige Verschuldensfrage. Ohne eine solche eindeutige vertragliche Festlegung ist eine Verschuldensfrage nicht zu klären. Daran ändert auch eine „Abnahme“ nichts.

Frage zur Lärmbelästigung bzw. welche gesetzlichen Bestimmungen bei folgenden Voraussetzungen anzuwenden sind:

Im Anschluss an eine nicht öffentliche VA findet ein Abschlussessen auf der Terrasse der Veranstaltungsstätte statt. Die VA-Stätte wird durch einen Caterer beliefert, der im Haus auch eine Küche hat. Die VA-Stätte inklusive der Terrasse selbst ist kein Gastbetrieb. Bei dem Essen selbst wird nichts mit Unterhaltungscharakter dargeboten. Das Essen wird von Mitarbeitern des Caterers auf die Terrasse gebracht und serviert. Es ist schlicht ein gemeinsames Beisammen Sitzen/Stehen, Essen, Trinken, Plaudern der Gäste im Freien. Vor diesem Hintergrund kommen die Bestimmungen des Wr. VA Gesetzes zu Lärm schon einmal nicht zur Anwendung, weil keine Veranstaltung vorliegt. Welcher Lärmpegel ist auf der Terrasse im Zuge dieses Beisammenseins erlaubt?

Kommt hier § 76a GewO zur Anwendung, der die Genehmigungspflicht für Gastgärten regelt? Demnach wäre nur noch Sprechen in Zimmerlautstärke, kein Musizieren, kein Singen, etc. erlaubt.

(Ich gehe jetzt einmal nicht darauf ein, dass diese Formulierung mE mehr als unglücklich ist. Was bitte ist „lautes“ Sprechen? Das kann im Streitfall ja nur zu Einzelfallentscheidungen der Gerichte führen).

Ist die Terrasse oder Freifläche, auf der im Anschluss an eine VA Catering serviert wird, als Gastgarten zu qualifizieren? Ich habe dazu folgende Definitionen in einem Kommentar zur Gewerbeordnung gefunden:

Gastgärten sind im Freien gelegene, unmittelbar an ein Gastlokal anschließende oder etwas entfernt liegende Betriebsflächen, auf denen Speisen oder Getränke an Gäste ausgegeben werden.

Nach meiner Recherche bin ich nun zu dem Ergebnis gelangt, dass die gesetzlichen Bestimmungen zum Lärm ohnehin sehr rar sind. Letztendlich dürfen Anrainer nicht durch unzumutbaren Lärm gestört werden, wobei es mE der Entscheidung im Einzelfall vorbehalten bleibt, was denn nun tatsächlich unzumutbar ist. Allenfalls kann man sich noch an der Judikatur zu § 364 ABGB orientieren, wonach ua zumindest zwischen 22 und 6 Uhr eine Nachtruhe einzuhalten ist.

Die Verantwortung diesbezüglich trifft mE auch den Veranstalter, wobei es natürlich an der Location liegt, entsprechende Regelungen in die AGBs/Hausordnung aufzunehmen, wenn Beschwerden der Nachbarn diesbezüglich hintangehalten werden sollen. So kann auch der Veranstalter in die Pflicht genommen werden.

Die Aufenthaltsdauer der Gäste variiert, je nach Veranstaltung; In der Regel nicht länger als bis 22 Uhr, aber Ausnahmen sind möglich.

Richtigerweise wird erkannt, dass das abschließende Essen auf der Terrasse, nach der Veranstaltung und ohne jegliche Darbietungen, KEINE Veranstaltung bzw einen Teil davon darstellt. Eine Anwendung des Veranstaltungsgesetzes kommt daher nicht in Frage. Da die Terrasse, zu der Speisen und Getränke gecatered werden, nicht Teil einer gastgewerblichen Betriebsanlage ist, kommen auch die Bestimmungen der Gewerbeordnung zB über Gastgärten nicht zur Anwendung. Rechtsgrundlage für ein allfälliges behördliches Einschreiten ist daher ausschließlich das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz idF LGBl 2018/71, das die ungebührlicher Weise Erregung störenden Lärms unter Verwaltungsstrafe stellt. „Ungebührlich“ ist Lärm, der gegen Rechtsvorschriften oder behördliche Auflagen verstößt, was hier nicht der Fall sein kann. Bleibt „störend“ – dies unterliegt einer behördlichen Einzelfallbeurteilung, für die es keine publizierten Richtlinien gibt. Nach 22 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen sollte allerdings nur mehr in Zimmerlautstärke kommuniziert werden, hier gilt ein strengerer Maßstab.



[https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/stoerungen_durch_nachbarn/Site.3190010.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/stoerungen_durch_nachbarn/Seite.3190010.html)

Sie können mit dem Autor in Kontakt treten:

Univ.-Lektor Prof. Dr. Mag. Klaus Christian Vögl

K.V. Veranstaltungsorganisation

www.klausvoegl.com

klaus.voegl@gmail.com

Tel. +43/676/6269331

* Über die nach Covid 19 erlaubten Veranstaltungsformate inkl. Kongresse, Hochzeitsfeiern, können Sie unter www.klausvoegl.com ein Info-PDF anfordern (kostenpflichtig).

Als **Basis-Lektüre** empfohlen:

☞ Rechtstipps für Events, 6.Auflage, Wien (2021), hg Service GmbH der WKO „Veranstaltungen unter Covid 19“ unter webshop.wko.at/va-covid19.html. Tel. 0590900/5050, mSERVICE@wko.at.

① Die relevanten Auszüge der aktuellen Covid-V finden Sie auf [dieser Seite](http://www.eventpool.at). (www.eventpool.at)